

FÖRDERUNGSVERTRAG

abgeschlossen zwischen

Zentrum für angewandte Technologie Leoben GmbH
Peter Tunner Straße 19, 8700 Leoben

vertreten durch die Geschäftsführung
Dr. Martha Mühlburger

- im Folgenden als Fördergeber bezeichnet -

und

Michael Wihan und Jan Karlsson
geb. am **18.10.1980** (Wihan), **27.9.1980** (Karlsson)
wohnhaft in

Graz

- im Folgenden als Gründer bezeichnet -

Alle Bezeichnungen des Vertrages sind geschlechtsneutral zu lesen.

Dieser Vertrag basiert auf den Sonderrichtlinien für die Förderung von Zentren zur Unterstützung akademischer Gründer und Gründerinnen „AplusB“, die gemäß den von der Bundesregierung beschlossenen „Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln“ vom 7. Juni 1977 erlassen wurden. Aufgrund Ihres Ansuchens vom 11. Mai 2005 werden Sie nach Maßgabe der angeschlossenen Richtlinien des Z.A.T. Zentrum für angewandte Technologie Leoben GmbH (Beiblatt 1) zum Zwecke der Durchführung Ihres Projektes

MAKAvA
(als Arbeitstitel)

in das Zentrum aufgenommen unter der Voraussetzung, dass Sie sich mit den in dem vorliegenden Förderungsvertrag enthaltenen Einzelbestimmungen vorbehaltlos einverstanden erklären.

Der Gründung liegen die Förderungsverträge der Förderungsgeberin mit der FFG sowie der Steirischen Wirtschaftsförderung unter Einbezug von EU-Kofinanzierungsmitteln zugrunde. Diese bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Förderungsabkommens. Es gelten die Verordnungen und Richtlinien für die Vergabe von Mitteln des Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) mit den entsprechenden Verordnungen sowie des Einheitlichen Programmplanungsdokumentes (EPPD), der Ergänzung zur Programmplanung (EZP) für die Zielgebiete sowie der zum Zeitpunkt der Genehmigung des Förderungsvertrages der SFG an die Zentrum für angewandte Technologie Leoben GmbH geltende Richtlinie für die Steirische Wirtschaftsförderung.

a. Projektkosten und Förderung

Bei diesem Projekt handelt es sich um ein forschungsintensives/-extensives Projekt. Die maximale Förderung beträgt demnach € 132.000.

Projektkosten (laut Geschäftsplan)	€	250.000
Mindestens nachzuweisende Kosten	€	120.000
Davon nicht rückzahlbarer Zuschuss	€	60.000
Davon zinsfreies Darlehen	€	72.000
Anerkennungsdatum für Projektkosten (Fakturadatum, Entstehungszeitpunkt der Projektkosten)		1.2.2006
Projektdurchführung bis		1.2.2008
Ausnützungsfrist für die Förderung (= Frist für die Endabrechnung)		

Der Gründer hat dem Zentrum ein Planungspapier/Businessplan entsprechend den Vorgaben des Zentrums für angewandte Technologie vorgelegt. Dieser Businessplan ist Grundlage des Förderungsübereinkommens.

b. Anerkennung von Kosten

Folgende Kosten werden vom Zentrum gefördert:

- Projektbezogene Personalkosten
- Beratungs- und Betreuungskosten
- Schulungs- und Fortbildungskosten
- Kosten für Infrastrukturbenutzung an Forschungseinrichtungen
- Material- und Versuchskosten
- Kosten für Software
- Kosten für Büroinfrastruktur
- Kosten der Vermarktung
- Mietkosten
- Projektbezogene Reisekosten

Nicht förderbare Kosten sind

- Kosten für den Erwerb von Liegenschaften und unbeweglichem Vermögen
- Bauinvestitionen
- Kosten, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem geförderten Projekt stehen
- Kosten, die vor der Einreichung entstanden sind
- Kosten für Rücklagen (z.B. für Abfertigungszahlungen) und für die Umsatzsteuer
- Kosten für Steuern von Einkommen und Ertrag

c. Anerkennungsstichtag

Anerkannt werden förderbare Kosten, die ab dem Zeitpunkt der Einreichung des Förderansuchens entstehen.

d. Art und Höhe der Förderung

Die Förderung durch das Zentrum erfolgt grundsätzlich in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen sowie einem zinsfreien Darlehen.

Die Zuzahlung des Darlehens erfolgt auf Basis förderbarer Kosten. Die Tilgung beginnt spätestens 2 Jahre nach dem Ende des geförderten Zeitraumes und besteht aus 3 gleichen Jahresraten jährlich im vorhinein. In begründeten Fällen kann die Laufzeit erstreckt werden. Die Erstreckung erfolgt ausschließlich auf dem Schriftweg gesondert. (Auf die Gebührenpflicht wird verwiesen.) Der Gründer hat die jederzeitige Möglichkeit der vorzeitigen Tilgung eines beliebigen Anteils am Darlehensbetrag. Für den Fall der Verspätung werden **Verzugszinsen** in Höhe von 10 % vereinbart.

e. Projektdauer

Die Projektdauer beträgt in der Regel eineinhalb Jahre ab Anerkennungsstichtag. In begründeten Fällen kann der Förderungszeitraum erstreckt werden. Dies erfolgt ausschließlich auf dem Schriftwege.

f. Pflichten des Gründers

1. Sorgfaltspflicht

Der Gründer ist dazu verpflichtet, die Förderungsmittel mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns für den vorgesehenen Zweck wirtschaftlich, sparsam und zweckmäßig zu verwenden.

2. Aufzeichnungspflicht

Der Gründer ist verpflichtet, zum Nachweis der Projektdurchführung und der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel gesonderte, auf die Gesamtkosten des Projekts bezogene Aufzeichnungen zu führen und diese mindestens zehn Jahre ab dem Ende des Jahres der Auszahlung der letzten Förderungsrate sicher und geordnet im Original und auf geeigneten Bild- und Datenträgern sowie sämtliche Belege über diesen Zeitraum aufzubewahren.

3. Berichtspflicht

Der Gründer ist verpflichtet, während der Förderungslaufzeit halbjährlich einen Bericht entsprechend den Berichtsvorschriften des Zentrums vorzulegen. Dieser Bericht ist ebenso vor einem Mentorenteam entsprechend standardisierten Vorgaben des Zentrums zu präsentieren. Das Mentorenteam besteht aus je mindestens einem Vertreter aus der Wissenschaft sowie der Wirtschaft. Der Gründer hat ein Vorschlagsrecht hinsichtlich der Benennung der Mentoren.

Innerhalb längstens eines Monats nach Fertigstellung des geförderten Projekts ist ein gefertigter Schlussbericht mit allen zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen im Original vorzulegen. Der Schlussbericht hat neben einer übersichtlichen und detaillierten Kostenaufstellung alle zur Beurteilung der Richtigkeit derselben und der

Erfüllung aller Förderungsvoraussetzungen, -auflagen und -bedingungen erforderlichen Unterlagen zu enthalten, ebenso eine inhaltliche Beschreibung über die Projektarbeiten und den erzielten Erfolg. Alle Jahresabschlüsse und Bilanzen, die den Förderungszeitraum betreffen, sind unaufgefordert vorzulegen.

4. Meldepflicht

Der Gründer ist verpflichtet, alle Ereignisse, welche die Durchführung des geförderten Projekts verzögern, gefährden oder unmöglich machen, sowie alle Umstände die eine Abänderung gegenüber den Förderungsansuchen oder vereinbarter Förderungsauflagen und -bedingungen erfordern würden, dem Zentrum mitzuteilen.

5. Auskunftspflicht und Prüfungen

Der Gründer ist verpflichtet, Organen oder Beauftragten des Zentrums, der Förderungsstellen des Bundes und Landes, des Rechnungshofes sowie der EU jederzeit Auskünfte hinsichtlich des geförderten Projekts zu erteilen sowie ihnen jede Erhebung, insbesondere über das Vorliegen der Förderungsvoraussetzungen und die Erfüllung der Förderauflagen und -bedingungen sowie die widmungsgemäße Durchführung des geförderten Projekts zu ermöglichen.

Zu diesem Zweck hat der Gründer zu gestatten bzw. zu gewähren:

- Die Einsicht in die Bücher und Belege sowie in sonstige mit dem Förderungsprojekt in Zusammenhang stehende Unterlagen
- Das Betreten von Grundstücken und Gebäuden während der üblichen Geschäfts- und Betriebsstunden
- Die Durchführung von Messungen und Überprüfungen, die mit dem Projekt in Zusammenhang stehen.

Über die Bezugnahme der Unterlagen entscheidet das Prüforgan.

Der Gründer ist weiters verpflichtet, auch nach Projektabschluss über einen Zeitraum von mindestens 3 Jahren, jedenfalls während der Laufzeit des Darlehens Auskünfte über den Förderungserfolg zu erteilen und über wesentliche Änderungen gegenüber dem Förderungsvertrag unverzüglich zu berichten. Jahresabschlüsse und Bilanzen sind unaufgefordert vorzulegen, jedenfalls solange die Tilgung des Darlehens nicht vollständig erfolgt ist.

6. Publizitätspflicht

Der Gründer verpflichtet sich, bei Veröffentlichungen zum geförderten Projekt an prominenter Stelle auf die Förderung durch die FFG und die SFG hinzuweisen. Diese Hinweispflicht gilt für jede Form der Veröffentlichung von Projektergebnissen, insbesondere in Printmedien, in elektronischen Medien, Präsentationen bei Kongressen durch Poster oder Vorträge. Nachdem in der Förderung auch EU-Kofinanzierungsmittel beinhaltet sind, ist der Gründer auch verpflichtet, die Publizitätsmaßnahmen gemäß VO (EG) Nr. 1159/2000 der Kommission, Abl. Nr. L 130 vom 31.05.2000, S. 30, gestützt auf die VO (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21.06.1999, zu beachten.

7. Pflicht zur Stellung von Sicherheiten für das Darlehen

Der Gründer ist verpflichtet, zur Besicherung des Darlehens die unten stehenden mit X gekennzeichneten Maßnahmen vor erster Auszahlung der ersten Förderung zur uneingeschränkten Verwendung des Förderungsgebers zur Verfügung zu stellen.

- Der Gründer schließt zur Sicherung aller Forderungen aus diesem Vertrag eine Ablebensversicherung mit einer Versicherungssumme von € ab. Die Versicherung wird auf Jahre ab abgeschlossen. Die Versicherungspolizze lautet auf Überbringer und wird dem Förderungsgeber bis zur Bezahlung sämtlicher Forderungen aus diesem Darlehensvertrag übergeben. Der Förderungsgeber ist jederzeit berechtigt, den Nachweis der Prämienzahlung der oben genannten Versicherung vom Gründer zu verlangen.
- Der Gründer übergibt zur Sicherung aller Forderungen dem Förderungsgeber einen **Wechsel**.
- Der Gründer hat alle künftigen Ansprüche aus den Verwertungsergebnissen des Projektes, insbesondere aus Kauf-, Lizenz, Know-how- oder sonstigen Verwertungsverträgen, dem Förderungsgeber bis zur Höhe von dessen Ansprüchen **abzutreten (insbesondere dann, wenn er sein Projektvorhaben abbricht oder nicht erfolgreich beendet)**. Der Gründer verpflichtet sich, den Förderungsgeber spätestens 2 Wochen vor Abschluss von solchen Verträgen zu verständigen und den Vertragspartnern solcher Verträge bei deren Abschluss die Abtretung der Ansprüche an der Förderungsgeber bekanntzugeben. Die Nichterfüllung der genannten Verpflichtungen berechtigen den Förderungsgeber, die Rückerstattung des Darlehens im Sinne des Punktes i „Einstellung und Rückforderung der Förderung“ des Förderungsvertrages zu verlangen.
- Der Gründer überträgt sämtliche Ergebnisse seiner Forschung einschließlich aller Patente und Lizenz – sowie sonstigen Verwertungsansprüche hiermit sicherungsweise an den Fördergeber und es hat der Fördergeber im Falle gänzlicher oder teilweiser Uneinbringlichkeit des Darlehens das Recht, diese zu verwerten. Zur Umsetzbarkeit verpflichtet sich der Gründer, diese quartalsweise beim Fördergeber zu hinterlegen. Der Fördergeber verpflichtet sich, diese nur für den Fall der Uneinbringlichkeit des Darlehens, nachgewiesen durch erfolglose Exekution oder ein Insolvenzverfahren oder dessen Abweisung mangels Kosten zu verwerten und im übrigen die Forschungsergebnisse geheimzuhalten und sämtliche Unterlagen nach Tilgung aller Ansprüche aus dem Darlehen zu retournieren.

g. Besondere Förderungsbedingungen und –auflagen

Der Gründer ist verpflichtet, seine ganze Arbeitskraft für das gegenständliche Projekt einzubringen (Hauptberuflichkeit). Im Falle von Gründerteams müssen die Stimm- und Kapitalmehrheit beim hauptberuflichen Gründer/den hauptberuflichen Gründern liegen. Bei Kapitalgesellschaften muss das Vertretungs- und Geschäftsorgan der hauptberufliche/die hauptberuflichen Gründer sein. Jene Teammitglieder oder Gesellschafter, die nicht hauptberuflich tätig sind, müssen mindestens 10 Arbeitsstunden pro Woche (nachweislich durch Aufzeichnungen, die Umfang und

Inhalt darstellen) unentgeltlich im Projekt tätig sein. Die Rechte und Pflichten aller Beteiligten sind in einer Geschäftsordnung zu regeln.

Der Gründer ist verpflichtet, an den für ihn festgelegten Ausbildungsvorhaben teilzunehmen.

Der Gründer ist weiters verpflichtet, sich den Bündelversicherungen des Zentrums anzuschließen, soweit diese Versicherungen die Tätigkeit in Zusammenhang mit dem Projekt sowie die Projektanten selbst betreffen.

Jede Änderung der Rechtsform des Gründers während der Projektdauer bedarf der schriftlichen Zustimmung des Zentrums, ebenso alle Veränderungen in der Eigentümerstruktur. Die Förderung wird grundsätzlich bei Zuerkennung dem Antragsteller als natürliche Person gewährt. Wird das Projekt durch mehrere Personen (Gründerteams) beantragt, so treten diese vollständig in alle Rechte und Pflichten des Förderungsvertrages ein und haften solidarisch für sämtliche Verpflichtungen, die sich aus dem Förderungsvertrag ergeben. Bei Gründung einer Kapitalgesellschaft während des Förderungszeitraumes tritt diese neben der natürlichen Person / den natürlichen Personen mit allen Rechten und Pflichten zusätzlich dem Förderungsvertrag bei. Bei Veränderung der Eigentumsverhältnisse behält sich das Zentrum vor, die Förderungen unter Anerkennung der bisher angelaufenen Kosten einzustellen oder die Förderungen rückzuverlangen.

Der Gründer verpflichtet sich, die mit Unterstützung des Zentrums erzielten Forschungs- oder Entwicklungsergebnisse unter Wahrung seiner sämtlichen wirtschaftlichen und rechtlichen Interessen einer bestmöglichen Verwertung im Rahmen der österreichischen Wirtschaft zuzuführen sowie, wie oben angeführt, die Entwicklungsergebnisse halbjährlich beim Zentrum zu hinterlegen.

Falls solche Ergebnisse zum Patent angemeldet oder im Wege von Lizenz- bzw. Know-how-Verträgen Dritten zugänglich gemacht werden sollen, hat dies der Gründer der Geschäftsführung dem Förderungsgeber unverzüglich mitzuteilen. Patente über solche Neuentwicklungen dürfen innerhalb des Projektzeitraumes und binnen ein Jahr nach Projektende nur mit Zustimmung des Förderungsgebers aufgelassen werden.

Jegliche Abtretung von Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag ist unzulässig und unwirksam.

Der Gründer verpflichtet sich, sich bei gesetzlicher Notwendigkeit und wenn nicht ohnehin eine andere diesbezügliche gesetzliche Pflichtversicherung besteht, sich als (neuer) Selbständiger in der gesetzlichen Sozialversicherung zu versichern und verpflichtet sich auch, falls die Gebietskrankenkasse ein freies Dienstverhältnis oder ein Dienstverhältnis unterstellen würde, zur Nachzahlung der entsprechenden Beträge bzw. erklärt sich damit einverstanden, dass die Beträge für die Gesamtdauer einbehalten werden.

Der Gründer verpflichtet sich, sich beim Finanzamt als Unternehmer zu melden und selbständig für die Versteuerung seiner Einkünfte und allfälliger Umsätze sowie für alle anderen Steuern, Beiträge und Abgaben Sorge zu tragen. Für den Fall, dass

seitens der Finanzverwaltung eine Umqualifikation in ein Dienstverhältnis erfolgen sollte, erklärt sich der Gründer mit dem Einbehalt der Abgabebeträge als einverstanden.

Die Leistungen seitens der Zentrum für angewandte Technologie Leoben GmbH werden bei Aufnahme von wettbewerbsrechtlichen Tätigkeiten zu beihilfenrechtlich relevanten staatlichen Beihilfen. Die Basis für die Förderungsfähigkeit bildet die Verordnung (EG) Nr. 69/2001 der Kommission vom 12.1.2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen (Amtsblatt Nr. L 010 vom 13.1.2001). Demnach ist der Förderungsnehmer verpflichtet, die Regeln, die sich aus den Berichterstattungspflichten gemäß dem Beihilfenrecht der EU ergeben, anzuwenden. Dies betrifft insbesondere die mit der Kumulierung und Überwachung von De-minimis-Beihilfen zusammenhängenden Berichterstattungspflichten gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 69/2001.

h. Auszahlung

Die Auszahlung der nicht rückzahlbaren Zuschüsse sowie des Darlehens durch das Zentrum erfolgt im Rahmen des genehmigten Finanzplanes sowie nach Projektfortschritt und nach Prüfung und Annahme der vom Gründer zu vereinbarten Meilensteinen fristgerecht vorzulegenden Unterlagen und Nachweise. Werden die Zielvorgaben nicht erfüllt, steht es dem Zentrum frei, die Förderung einzustellen, entsprechend zu kürzen oder rückzufordern. Im allgemeinen erfolgt die Auszahlung im nachhinein gegen Vorlage des Verwendungsnachweises, wobei am Ende eines jeden Quartals bis zum 15. des darauffolgenden Monats eine Abrechnung vorzulegen ist. In begründeten Fällen kann auf Antrag des Förderungsnehmers eine Akontierung von Förderungsmitteln erfolgen. Über Höhe und Zuerkennung entscheidet der Förderungsgeber.

Zur Abrechnung ist unverzüglich binnen eines Monats nach Quartalsende vorzulegen:

- a. Detaillierte Auflistung der Kosten und Bezeichnung der Nachweise.
- b. Bezahlte Originalrechnungen, Zahlungsbelege in Kopie sowie sonstige Nachweise, (Eigenleistungen sind nur anerkennbar, wenn sie gemäß §203 HGB im Anlagevermögen aktiviert werden, nicht aktivierungsfähige Eigenleistungen sind durch entsprechende Belege (Werktagebuch) nachzuweisen).
- c. Gegenüberstellung der realisierten zu den genehmigten Projektkosten.
- d. Ausfinanzierung: Der Förderungsnehmer hat Eigenmittel in Höhe von mindestens der gleichen Höhe wie die Förderung nachzuweisen (d.h. die Förderung beträgt maximal 50 % der nachzuweisenden Projektkosten). Die Möglichkeit der Ausfinanzierung des Projekts muss spätestens im Zeitpunkt der Inanspruchnahme der Förderung nachgewiesen werden. Dazu ist eine Darstellung der für das Projekt insgesamt beantragten und gewährten Förderungen sowie der sonstigen Eigen- und Fremdmittel beizubringen.
- e. Geeignete Nachweise für die Erfüllung der Förderungsbedingungen und –auflagen.

Die Prüfung der vorzulegenden Belege und sonstigen Nachweise erfolgt durch die

Zentrum für angewandte Technologie Leoben GmbH oder durch ein von der Zentrum für angewandte Technologie Leoben GmbH beauftragtes Organ.

Die Auszahlung der Förderungsmittel wird grundsätzlich von der Zuerkennung der Förderungsmittel durch die FFG und der Steirischen Wirtschaftsförderung abhängig gemacht. Aus budgetbedingten Verzögerungen oder Verzögerungen der Auszahlung der refundierenden öffentlichen Stellen können keine direkten oder indirekten Ansprüche des Gründers oder Dritter abgeleitet werden.

Werden die vorgesehenen nachzuweisenden Projektkosten unterschritten, wird – wenn die übrigen Förderungsvoraussetzungen weiterhin gegeben sind – die Gesamtförderung aliquot verringert, gegebenenfalls sind bereits ausbezahlte Förderungsmittel verzinst zurückzuzahlen. Die Reduktion erfolgt zu gleichen Prozentsätzen für das Darlehen und den nicht rückzahlbaren Zuschuss.

Abweichungen zwischen dem beantragten und endabgerechneten Projekt bedürfen der Überprüfung auf ihre Konformität mit dem Förderungsübereinkommen bzw. den darin integrierten Richtlinien und daher der schriftlichen Genehmigung.

Die Kosten müssen sich aus dem innerbetrieblichen Rechnungswesen nachvollziehen lassen. Für die Anerkennung sind die aus SEM 2000 ableitbaren Vorschriften anzuwenden.

Vor Auszahlung der letzten Rate ist ein Endbericht zur Projektdurchführung und Zielerreichung vorzulegen (Schlussbericht).

Der kumulierte Barwert aller Förderungen für das Projekt muss den wettbewerbsrechtlichen Vorschriften der EU bezüglich Beihilfen entsprechen. Der Förderungsgeber behält sich vor, aus nationalen und internationalen Verpflichtungen resultierende Einschränkungen zugesagter Förderungen vorzunehmen. Dies gilt auch im Hinblick auf die Kumulierung von Förderungen (Barwertbegrenzung des EU – Wettbewerbsrechts).

i. Einstellung und Rückforderung der Förderung

Der Gründer verpflichtet sich, die erhaltene Förderung bzw. ein teilweise oder gänzlich zugezähltes – unter Vorbehalt der Geltendmachung weiter gehender gesetzlicher Ansprüche - über schriftliche Aufforderung des Zentrums ganz oder teilweise rückzuzahlen, wobei gleichzeitig die Zusicherung nicht ausbezahlter Förderungen erlischt, wenn:

- a. Organe oder Beauftragte des Zentrums, der Förderungsabwicklungsstelle oder der EU über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind, oder
- b. vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltene Mahnung erfolglos geblieben ist, oder
- c. die unverzügliche Meldung von Ereignissen im Sinne der Meldepflicht unterblieben ist, oder

- d. der Gründer vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert, oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes nicht mehr überprüfbar ist, oder
- e. den Erfolg des Projekts sichernde Auflagen oder Bedingungen nicht eingehalten worden sind, oder gegen Bestandteile dieses Förderungsvertrages verstoßen wird
- f. über das Vermögen des Förderungsnehmers vor ordnungsgemäßigem Abschluss des geförderten Projektes oder innerhalb einer Frist von drei Jahren nach dessen Abschluss ein Konkursverfahren eröffnet bzw. die Eröffnung des Konkursverfahrens mangels Deckung der Kosten abgewiesen wird, oder der Betrieb des Förderungsnehmers innerhalb dieser Frist eingestellt bzw. stillgelegt wird, oder
- g. die Förderungsmittel ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind, oder
- h. das geförderte Projekt nicht oder ohne Zustimmung des Zentrums nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist, oder leichtfertig aufgegeben wird, oder
- i. im Rahmen des geförderten Projekts geschaffene materielle und/oder immaterielle Werte vor Abschluss des Projekts oder innerhalb von einem Jahr nach dessen Fertigstellung veräußert werden oder sonst an Dritte überlassen werden (Zessionsverbot) und dadurch der ursprüngliche Förderungszweck nicht mehr gegeben ist, oder
- j. nach Verlassen des Gründerzentrums Z.A.T. Zentrum für angewandte Technologie Leoben GmbH der Gründer das Projekt einstellt und / oder das geförderte Unternehmen wirtschaftlich und rechtlich liquidiert und die Entwicklungen in andere Unternehmen transferiert werden;
- k. die geförderte Gründerperson die Stellung als wesentlich beteiligter Gesellschafter oder Geschäftsführer verliert, dies auch für einen Zeitraum von 3 Jahren nach Verlassen des Zentrums;
- l. die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes nicht beachtet wurden, oder
- m. von Organen der EU die Aussetzung und/oder Rückforderung verlangt wird.

In den unter Punkt 5) lit. a bis c, e, g, i und j genannten Fällen erfolgt eine Verzinsung des rückzuzahlenden Betrags vom Tag der Auszahlung an in der Höhe von 3 % über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr.

In den unter Punkt 5) lit. d, f, h und k genannten Fällen ist eine gleiche Verzinsung für den Fall vorgesehen, dass den Förderungsnehmer oder Personen, deren er sich zur Erstellung der für die Gewährung der Förderung maßgeblichen Unterlagen oder zur Durchführung des geförderten Projekts bedient hat, am Eintritt eines solchen Rückforderungsgrundes ein Verschulden trifft; ohne Verschulden erfolgt eine Verzinsung des rückzuzahlenden Betrages in der Höhe von 4% pro Jahr.

Liegen die o.a. Zinssätze unter dem von der EU für Rückforderungen Zinssatz, wird dieser herangezogen.

Weiters ist der Förderungsgeber berechtigt, den **gesamten aushaftenden Darlehensbetrag fällig zu stellen**, wenn,

- der Gründer mit einer Zahlungsverpflichtung aus diesem Vertrag (Tilgungsverpflichtung) mindestens 2 Wochen im Verzug ist und unter Androhung des Terminverlustes und unter Setzung einer weiteren Nachfrist von sieben Tagen erfolglos gemahnt wurde.
- zumindest eine der vereinbarten Besicherungsmaßnahmen vor Begleichung sämtlicher Forderungen des Förderungsgebers aus diesem Darlehensvertrag beendet wird, der Versicherungsschutz erlischt oder ausgesetzt wird oder der Gründer seiner Verpflichtung zum Nachweis der Einzahlung der Versicherungsprämien trotz Aufforderung dazu und Setzung einer 2-wöchigen Nachfrist unter Androhung der Fälligkeit nicht nachkommt.
- in den wirtschaftlichen Verhältnissen des Gründers oder seiner Mitschuldner Umstände eintreten, die dem Förderungsgeber die Einbringlichmachung der Darlehensforderung gefährdet erscheinen lassen, oder falls der Gründer der Aufforderung zur Beibringung oder Verstärkung von Sicherheiten nicht nachkommt.

j. Datenschutz

Der Förderungswerber hat zur Kenntnis genommen, dass die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung der Förderung anfallenden ihn betreffenden Daten, deren Verwendung eine wesentliche Voraussetzung für die Wahrnehmung einer dem Zentrum gesetzlich übertragenen Aufgabe oder sonst gemäß §§ 7 bis 11 des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, in der jeweils geltenden Fassung, zulässig ist, vom Förderungsgeber und von der von ihm beauftragten Förderungsabwicklungsstelle als Dienstleister für Zwecke des Abschlusses und der Abwicklung des Förderungsvertrages, der Wahrnehmung der dem Förderungsgeber gesetzlich übertragenen Aufgaben und für Kontrollzwecke verwendet und insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes (insbesondere gemäß § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 des Rechnungshofgesetzes, BGBl. Nr. 144/1948, in der jeweils geltenden Fassung), des Bundesministeriums für Finanzen (insbesondere §§ 43 bis 47 und 54 des Bundeshaushaltsgesetzes sowie Z. 2.6. und 2.7. der „Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln“ in der jeweils geltenden Fassung) und der Europäischen Union nach dem EU-rechtlichen Bestimmungen übermittelt werden.

k. Gebühren und Kosten

Der Gründer übernimmt die Bezahlung der Rechtsgeschäftsgebühr sowie die Kosten der Vertragserstellung

I. Gerichtsstand

Als Gerichtsstand in allen aus der Gewährung einer Förderung entstehenden Rechtsstreitigkeiten gilt das sachlich zuständige Gericht in Leoben vereinbart. Dem Förderungsgeber bleibt es vorbehalten, den Förderungsnehmer auch bei seinem allgemeinen Gerichtsstand zu belangen.

1.02.2006

Leoben, am _____
Ort, Datum



Michael F.J. Witz

Jo A. Witz

Firmenmäßige Fertigung des
Förderungsnehmers

Förderungsgeberin

Beilagen:

Allgemeine Richtlinien des Zentrums für angewandte Technologie
Auszug aus den Förderungsverträgen der Förderungsgeberin mit den
Förderungsstellen FFG und SFG, die für das vorliegende
Förderungsübereinkommen relevant sind
Geschäftsplan des Gründers